



Fraktion im Rat der Stadt Wuppertal

Es informiert Sie

An den
stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für
Schutz und Ordnung
Herrn Arif Izgi
Rathaus Wegnerstraße 7
42275 Wuppertal

Anschrift Pannewiese 1
42275 Wuppertal
Telefon (0202) 563 60 74
Fax (0202) 255 78 50
E-Mail cdu-fraktion@cdu-wuppertal.de
Datum 22.08.2000

Antrag

Drucks. Nr. 7029/00
öffentlich

Zur Sitzung am	Gremium
06.09.2000	Ausschuss Schutz und Ordnung
18.09.2000	Rat der Stadt Wuppertal

Änderung der Straßenordnung

Beschlussvorschlag

Sehr geehrter Herr Izgi,

die CDU-Fraktion beantragt, der Ausschuss für Schutz und Ordnung möge in seiner Sitzung am 6.9.2000 folgendes beschließen:

Die ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Wuppertal (Straßenordnung) vom 12. Januar 1993 wird in folgender Weise ergänzt, neu gefaßt, bzw. aktualisiert:

§ 1 Abs.2 neu *(der bisherige Satz 2 entfällt, Satz 1 bleibt)*

Zu den öffentlichen Straßen im Sinne dieser Straßenordnung gehören insbesondere Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Park- und Marktplätze, Brücken, Tunnel – und Unterführungen, Treppen, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.

§ 2 neu *(der bisherige § 2 entfällt)*

Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen, Straßenbegleitgrün, Friedhöfe, Waldflächen, Erholungsanlagen, Liegewiesen, Kinderspielplätze, Bolzplätze, Brunnen, Denkmäler und Bedürfnisanlagen sowie Gewässer einschließlich deren Ufer.

§ 3 Abs.3 neu *(die bisherigen Abs.3- 6 entfallen und werden neu gefaßt)*

Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist insbesondere verboten:

1. in aggressiver Form zu betteln, insbesondere durch hartnäckiges Ansprechen, Anfassen oder mit Kindern,
2. Störungen in Verbindung mit Alkoholgenuß (z.B. Grölen, Anpöbeln von Passanten, Gefährdung anderer durch Liegenlassen von Flaschen und Gläsern)
3. die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten,
4. Passanten durch Lärmen oder sonst grob anstößiges Verhalten zu belästigen,
5. Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zu verunreinigen,

6. Blumen, Sträucher, Zweige oder Früchte zu entfernen oder zu beschädigen,
7. Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen,
8. an dafür nicht bestimmten Flächen (insbesondere Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Denkmäler, Wände, Einfriedungen, Bauzäune, Schilder, Masten, Bänke, und Pflanzschalen) Plakate, Anschläge, Aufkleber Werbemittel oder sonstige Beschriftungen anzubringen oder die Vornahme solcher Handlungen durch andere Personen zu veranlassen,

(Ziff. 10-18 wie bisher § 10 a-i)

9. Verkaufsverpackungen (z.B. Pappsteller, Kunststoffbecher, Blechdosen, Zigarettschachteln) *Aufzählung neu eingefügt* und Werbemittel aller Art sowie Lebensmittel- und andere Abfälle wegzuwerfen,
10. Kehrlicht, Straßenschmutz, Abfälle und sonstigen Unrat in Straßenrinnen, Straßenkanäle und Kanalschächte einzubringen,
11. Abfälle sowie Abfallreste in nicht abgedeckten Mulden oder auf offenen Ladeflächen von Fahrzeugen zu transportieren,
12. bei der Reinigung von z.B. Fenstern, Treppen, Fluren und Hauseingängen anfallendes Schmutzwasser auszugießen oder herauszuwischen,
13. Fassaden und Gehwege zu reinigen, soweit hierbei chemisch belastetes Schmutzwasser abläuft und in die Kanalisation gelangen kann,
14. Fahrzeuge zu waschen und abzuspülen,
15. Fahrzeuge auszubessern oder zu reparieren, mit Ausnahme der Reparaturen, die wegen einer plötzlichen Störung erforderlich sind,
16. Unterboden- und Motorwäschen sowie Ölwechsel an Fahrzeugen durchzuführen,
17. Tauben zu füttern oder Taubenfutter auszulegen.

Abs.4 neu

In öffentlichen Anlagen ist es ferner verboten,

1. zu zelten, oder Wohnwagen aufzustellen,
2. ohne Genehmigung zur Nutzung der Anlage Waren jeglicher Art anzubieten oder zu verkaufen, gewerbliche Werbung zu betreiben oder Schaustellungen zu veranstalten,
3. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd oder trotz einer aus gartenpflegerischen Gründen ausgesprochenen Sperre zu benutzen, zu verunreinigen oder aufzugraben sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu entzünden,
4. Kinderspielplätze durch Personen zu benutzen, die das 14. Lebensjahr bereits vollendet haben, ausgenommen hiervon sind Begleitpersonen von Kindern,
5. an anderen als den zugelassenen Stellen zu baden.

§ 10 Abs.1 entfällt (*Abs. 2 wird unverändert als § 3 Abs.5 übernommen*)

§ 3 Abs.6 neu

Anordnungen der Ordnungs- und Polizeibehörde

Den sich auf diese Straßenordnung stützenden Anordnungen der Mitarbeiter des Kommunalen Ordnungsdienstes oder den Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörden auf den öffentlichen Straßen und Anlagen ist Folge zu leisten. Die Mitarbeiter des Kommunalen Ordnungsdienstes und der Ordnungsbehörde haben sich in ihrer Funktion auszuweisen.

In § 4

sind die durch die neue Landeshundeverordnung NW in Kraft getretenen Regelungen –soweit erforderlich - einzuarbeiten.

§ 12 Abs.2 neu

Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.000 DM geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind.

Unterschrift

Bernhard Simon
Fraktionsvorsitzender

Begründung

Sauberkeit und Ordnung auf Straßen und Plätzen sind wesentliche Faktoren für das Erscheinungsbild einer Stadt, für die Lebens- und Wohnqualität der Bürgerinnen und Bürger und haben große Bedeutung für den ortsansässigen Handel.

Die Regelungen der Wuppertaler Straßenordnung enthalten mit dem Begriff des „Gemeingebrauchs“ bereits jetzt die grundsätzliche Möglichkeit des ordnungsbehördlichen Einschreitens im Falle eines regelwidrigen Verhaltens.

Dennoch hat sich gezeigt, daß das Bewußtsein der Bürger und Bürgerinnen über die Bedeutung der Regelungen der Straßensatzung in ihrer jetzigen Form wenig ausgeprägt ist. Das Stadtbild Wuppertals wird in immer stärkeren Maße von Verunreinigungen geprägt. Trotz intensiver Reinigung und Müllbeseitigung durch die ESW ist keine Besserung zu verzeichnen.

Insbesondere auch die in der Diskussion um eine Modifizierung der Straßensatzung im April 1997 erwähnte Aussicht auf Besserung der Situation durch zusätzliche öffentliche Toiletten und den verstärkten Einsatz von Streetworkern hat sich, wie z.B. am Vorplatz des Rathauses Barmen, im Bereich Döppersberg und an der Alten Freiheit sichtbar, nicht bewahrheitet.

Besonders in den Sommermonaten häufen sich Beschwerden von Passanten, Inhabern und Mitarbeitern umliegender Geschäfte sowie von Hochzeitspaaren über lautstarke Trinkgelage und im Zuge dessen aufkommende Pöbeleien. Als weitere erhebliche Belästigung wird das Verrichten der Notdurft einzelner Personen außerhalb der dafür vorgesehenen öffentlichen Toiletten angeführt.

Die CDU-Fraktion verkennt keineswegs, daß die Ursachen dieser in allen Großstädten bekannten Mißstände durchaus auch im sozialen Bereich liegen und verstärkter Bemühungen aller, insbesondere der sozialen Träger bedarf.

Dennoch gilt es, die sich stärker entwickelnde Vernachlässigung der öffentlichen Straßen, Plätze und Anlagen in Wuppertal zu stoppen. Durch die detaillierte Aufführung der zu ahndenden Tatbestände soll auch das Bewußtsein bei den Bürgerinnen und Bürgern dafür geweckt werden, daß die Sauberkeit und ein positives Erscheinungsbild unserer Stadt nicht nur von der Stadtverwaltung mit Umsicht und Nachdruck gefördert werden muß, sondern auch der Privatinitiative bedarf.

Zu diesem Zweck soll allen Beteiligten durch eine detaillierte Straßenordnung Rechtssicherheit gegeben werden.